



**MITTEILUNG DER ÜBERNAHMEKOMMISSION**

betreffend das Verfahren zur Aufhebung des Stimmrechtsruhens gemäß § 34 ÜbG

**HIRSCH Servo AG**

6. Mai 2015

Der 2. Senat der Übernahmekommission leitete im September 2014 ein Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG betreffend die Zielgesellschaft **HIRSCH Servo AG** ein. Gegenstand dieses Verfahrens war die Frage, ob das **Pflichtangebot der Herz Beteiligungs Ges.m.b.H.** (GZ 2014/2/1; veröffentlicht am 14.5.2014) unter Verletzung der Bestimmungen des 2. oder 3. Teils des ÜbG durchgeführt wurde; insbesondere ob dabei der angebotene Preis den gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. In diesem Verfahren erging am 3.12.2014 der Bescheid, dass der Angebotspreis des am 14.5.2014 veröffentlichten **Pflichtangebots der Herz Beteiligungs Ges.m.b.H.** an die Aktionäre der HIRSCH Servo AG nicht den gesetzlichen Vorschriften des § 26 ÜbG entsprach. Als Rechtsfolge sieht § 34 Abs 1 ÜbG vor, dass die Stimmrechte der Herz Beteiligungs Ges.m.b.H. aus den Aktien der HIRSCH Servo AG *ex lege* ruhen, bis die Herz Beteiligungs Ges.m.b.H. zur Wiedergutmachung der Verletzung der Preisbildungsvorschrift eine Zahlung geleistet hat.

Herz Beteiligungs Ges.m.b.H. brachte in diesem Zusammenhang am 14.4.2015 einen **Antrag auf Aufhebung des Stimmrechtsruhens gemäß § 34 ÜbG** ein und leistete am 22.4.2015 eine Zahlung an all jene Aktionäre der HIRSCH Servo AG, die das am 14.5.2014 veröffentlichte Pflichtangebot angenommen haben. Die **Nachzahlung** entsprach der **Differenz** zwischen jenem Betrag, der bei richtiger Anwendung der Preisbildungsregeln anzubieten gewesen wäre und dem tatsächlich im Pflichtangebot festgesetzten Preis **zuzüglich Zinsen iHv 4% pro Jahr**. Mittels Bescheid vom 6. Mai 2015 stellte der 2. Senat der Übernahmekommission fest, dass Herz Beteiligungs Ges.m.b.H. damit eine **gesetzeskonforme Zahlung zur Wiedergutmachung der Verletzung der Preisbildungsvorschriften geleistet** hat und daher das **Ruhen des Stimmrechts** der Herz Beteiligungs Ges.m.b.H. in Bezug auf die Aktien an der HIRSCH Servo AG **gemäß § 34 Abs 2 ÜbG aufzuheben** ist.

Weitere Details zu diesem Verfahren können dem Bescheid entnommen werden, der in Kürze auf der Internetseite der Übernahmekommission (<http://www.takeover.at>) veröffentlicht werden wird.

o. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher  
(Vorsitzender des 2. Senats der Übernahmekommission)